

Sachprämien seit 1.1.2004 nur noch bis 44 Euro steuerfrei



Neue steuerliche Vorschriften für Sachzuwendungen und Warengutscheine

Bundestag und Bundesrat haben mit Zustimmung der Opposition am 19. Dezember 2003 das im Vermittlungsausschuss ausgehandelte „Steuerreformpaket 2004“ verabschiedet.

Weitgehend unbemerkt in der teils aufgeregt geführten öffentlichen Diskussion über den sogenannten "Abbau von Steuer-subsidien" blieben zahlreiche schmerzhaft Details.

Auch die Mitarbeiter, die Sachprämien für Verbesserungsvorschläge erhalten, gehören zu den Verlierern dieser Steuerreform.

Ebenfalls am 1. Januar 2004 traten Änderungen und Erweiterungen der Lohnsteuer-Richtlinien (LStR) in Kraft, durch die jetzt auch das Thema Warengutscheine verbindlich geregelt ist.

Neue Freigrenze: 44 Euro statt 50 Euro

Sachzuwendungen an Arbeitnehmer gemäß § 8 Abs. 2 S. 9 EStG¹⁾ sind nicht mehr, wie bisher, in Höhe von bis zu 50 Euro pro Monat steuerfrei: Diese Freigrenze wurde mit Wirkung vom 1. Januar 2004 auf 44 Euro pro Monat abgesenkt.

Dies betrifft insbesondere - und ab sofort - auch die im Ideenmanagement üblichen Sachprämien.²⁾

Liegt die Summe der Sachbezüge eines Arbeitnehmers in einem Kalendermonat nicht über 44 Euro, werden sie nicht als steuerpflichtiger Arbeitslohn erfasst und sind somit steuerfrei.

Die 44 Euro sind kein *Freibetrag*, sondern eine *Freigrenze*. Beispiel:

- Beträgt bei einem Arbeitnehmer die Summe aller Sachzuwendungen gemäß § 8 Abs. 2 S. 9 EStG in einem Kalendermonat beispielsweise 47,90 Euro, so sind nicht nur die 2,90 Euro oberhalb der Freigrenze

zu versteuern, sondern die gesamten 47,90 Euro.

44-Euro-Freigrenze = 45,83-Euro-Freigrenze

Gemäß § 8 Abs. 2 Satz 1 EStG sind

Einnahmen, die nicht in Geld bestehen (Wohnung, Kost, Waren, Dienstleistungen und sonstige Sachbezüge) mit den um übliche Preisnachlässe geminderten üblichen Endpreisen am Abgabeort anzusetzen.²⁾

Damit keine Diskussionen über die *am Abgabeort üblichen Preisnachlässe* geführt werden müssen, können Sachbezüge gemäß Lohnsteuer-Richtlinie R 31 Abs. 2 Satz 9 LStR

aus Vereinfachungsgründen mit 96 % des Endpreises bewertet werden, zu dem sie der Abgebende oder dessen Abnehmer fremden Letztverbrauchern im Allgemeinen Geschäftsverkehr anbietet.²⁾

Somit kann die 44-Euro-Freigrenze in Wirklichkeit bis in Höhe von 45,83 Euro ausgeschöpft werden, denn 96 % aus 45,83 Euro ergibt 43,9968 Euro. Beispiel:

- Ein Arbeitnehmer erhält seit März 2003 die Mitgliedschaft in einem Fitnesscenter im Wert von monatlich 45 Euro als Sachzuwendung.

Diese 45 Euro lagen seither unter der bis zum 31. Dezember 2003 geltenden 50-Euro-Freigrenze. Seit dem 1. Januar 2004 gilt jedoch die neue, auf 44 Euro abgesenkte Freigrenze.

Da die Sachzuwendung nach R 31 Abs. 2 Satz 9 LStR aus Vereinfachungsgründen mit 96 % bewertet werden kann, ergibt sich mit $45 \text{ Euro} \times 96 \% = 43,20 \text{ Euro}$ ein Sachbezug, der auch unter der neuen 44-Euro-Freigrenze liegt.

Neuer Freibetrag: 1.080 Euro statt 1.224 Euro

Sachzuwendungen an Arbeitnehmer gemäß § 8 Abs. 3 EStG¹⁾ sind nicht mehr, wie bisher, in Höhe von bis zu 1.224 Euro pro Jahr steuerfrei: Dieser Freibetrag wurde mit Wirkung vom 1. Januar 2004 auf 1.080 Euro pro Monat abgesenkt.

Diese Regelung betrifft Waren und Dienstleistungen, die der Arbeitgeber nicht überwiegend für den Bedarf seiner Arbeitnehmer herstellt, vertreibt oder erbringt. Hier gilt: Die sich nach Abzug der vom Arbeitnehmer gezahlten Entgelte ergebenden Vorteile sind steuerfrei, soweit sie aus dem Dienstverhältnis - jeweils gemindert um 4 % gegenüber den normalen Preisen - insgesamt 1.080 Euro im Kalenderjahr nicht übersteigen. Beispiel:

- Ein Kühlschrankhersteller gewährt als Verbesserungsvorschlagsprämie eine Kühlschrankkombination im Wert von 700 Euro: Diese Prämie ist steuerfrei. Erst wenn zusammen mit eventuellen weiteren Sachzuwendungen gemäß § 8 Abs. 3 EStG in diesem Kalenderjahr der Freibetrag von 1.080 Euro überschritten wird, ist der über dem Freibetrag liegende Wert zu versteuern. Die 700 Euro für die Kühlschrankgarnitur gehen nur mit 672 Euro, also um 4 % gemindert, in die Berechnung ein.

Die 1.080 Euro sind keine *Freigrenze*, sondern ein *Freibetrag*. Beispiel:

- Beträgt in einem Kalenderjahr bei einem Arbeitnehmer die Summe aller Sachzuwendungen gemäß § 8 Abs. 3 EStG 2.000 Euro, so sind nur die über dem Freibetrag in Höhe von 1.080 Euro hinausgehenden 920 Euro zu versteuern.

Warengutscheine: Schädlicher Höchstbetrag

Warengutscheine sind im Ideenmanagement ein beliebtes Instrument zur Reduzierung des Handlungsaufwandes im Zusammenhang mit Sachprämien.³⁾

Bereits am 6. August 2003 beschloss das Bundeskabinett die Lohnsteuer-Änderungsrichtlinien 2004 (LStÄR 2004).

Dadurch wurden die Lohnsteuer-Richtlinien (LStR) mit Wirkung vom 1. Januar 2004 an in vielerlei Hinsicht - auch bezüglich Warengutscheinen - geändert und ergänzt.

Die LStÄR 2004 schreiben für Warengutscheine die steuerrechtlichen Spielregeln fest, die bereits spätestens seit 1. April 2003 auf Grund von Erlassen, internen Verfügungen und Anweisungen der Finanzverwaltungen der Länder gelten.⁴⁾

Auf einem Warengutschein, der bei einem Dritten einzulösen ist, muss eine eindeutige Bezeichnung der Ware - gemeint ist die genaue Art und Menge - stehen, damit er als Sachbezug nach § 8 Abs. 2 S. 9 EStG mit der nunmehr auf 44 Euro gesenkten Freigrenze anerkannt wird. Schädlich ist jedoch eine Geldangabe in Form eines *anzurechnenden Betrages oder Höchstbetrages*.

Die Lohnsteuer-Richtlinie "R 31. Bewertung der Sachbezüge (§ 8 Abs. 2 EStG)" wurde durch die LStÄR 2004 Nr. 13 ergänzt:

R 31 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 wird folgender Satz angefügt:

„Ein bei einem Dritten einzulösender Gutschein ist dann kein Sachbezug, wenn neben der Bezeichnung der abzugebenden Ware oder Dienstleistung ein anzurechnender Betrag oder Höchstbetrag angegeben ist; die Freigrenze nach § 8 Abs. 2 Satz 9 EStG findet keine Anwendung.“²⁾

Beispiele:

- Ein *Buchgutschein im Wert von bis zu 40 Euro*, der bei der örtlichen *Buchhandlung* einlösbar ist: Die Ware wird nicht konkret bezeichnet (welches Buch?) und es ist ein Höchstbetrag angegeben; die 44-Euro-Freigrenze

ze kann daher nicht genutzt werden.

- Ein *Buchgutschein für Dieter Bohlen, Nichts als die Wahrheit (ISBN 3453872592)*, der bei der örtlichen *Buchhandlung* einlösbar ist: Die Ware wird konkret nach Art und Menge (offensichtlich ist es 1 Buch) bezeichnet; die 44-Euro-Freigrenze kann genutzt werden.
- Ein *Buchgutschein für Dieter Bohlen, Nichts als die Wahrheit, 10 Euro*, der bei der örtlichen *Buchhandlung* einlösbar ist: Die Ware wird konkret nach Art und Menge (offensichtlich ist es 1 Buch) bezeichnet und die 10 Euro sind kein anzurechnender oder Höchstbetrag, sondern der exakte, reguläre Preis dieses Buches; die 44-Euro-Freigrenze kann genutzt werden.
- Ein *Benzingutschein für Superbenzin im Wert von 40 Euro*, der bei der örtlichen *XY-Tankstelle* einlösbar ist: Die Ware wird lediglich nach Art, aber nicht nach Menge (wie viel Liter?) bezeichnet; die 44-Euro-Freigrenze kann nicht genutzt werden.
- Ein *Benzingutschein für Superbenzin im Wert von 40 Euro*, der bei der *von der Firma selbst betriebenen werksinternen Tankstelle* einzulösen ist: Die Ware wird zwar lediglich nach Art, aber nicht nach Menge bezeichnet; weil der Warengutschein nicht bei einem Dritten einzulösen ist, kann die 44-Euro-Freigrenze dennoch genutzt werden.
- Ein *Benzingutschein für 35 Liter Superbenzin*, der bei der örtlichen *XY-Tankstelle* einlösbar ist: Die Ware wird konkret nach Art und Menge bezeichnet; sofern die 35 Liter Superbenzin nicht mehr als 44 Euro kosten, kann die 44-Euro-Freigrenze genutzt werden.
- Ein *Benzingutschein für 35 Liter Superbenzin im Wert von höchstens 44 Euro*, der bei der örtlichen *XY-Tankstelle* einlösbar ist: Die Ware wird konkret nach Art und Menge bezeichnet, jedoch wird ein Höchstbetrag genannt; die 44-Euro-Freigrenze kann nicht genutzt werden.

Warengutscheine: Zeitpunkt des Zuflusses

Auch die bisherige Finanzverwaltungsinterpretation⁴⁾ bezüglich der Frage, wann der Arbeitslohn bei einem Warengutschein als dem Arbeitnehmer zugeflossen gilt, wurde jetzt verbindlich fixiert.

Die Lohnsteuer-Richtlinie "R 104a. Zufluss von Arbeitslohn" wurde durch die LStÄR 2004 Nr. 21 ergänzt:

In R 104a wird folgender Absatz angefügt:

„(3) ¹Der Zufluss der Arbeitslohns erfolgt bei einem Gutschein, der bei einem Dritten einzulösen ist, mit Hingabe des Gutscheins, weil der Arbeitnehmer zu diesem Zeitpunkt einen Rechtsanspruch gegenüber dem Dritten erhält. ²Ist der Gutschein beim Arbeitgeber einzulösen, fließt Arbeitslohn erst bei Einlösung des Gutscheins zu.“²⁾

Beispiele:

- Ein *Benzingutschein für 39 Liter Superbenzin*, der bei der örtlichen *XY-Tankstelle* einlösbar ist und dem Arbeitnehmer am 27. Januar 2004 ausgehändigt wird: Wenn diese 39 Liter Superbenzin am 27. Januar 2004 nicht mehr als 44 Euro kosten, kann die Freigrenze genutzt werden. Dies gilt auch, falls beispielsweise bei Einlösung erst im März 2004 die 39 Liter Superbenzin mehr als 44 Euro kosten würden.
- Ein *Benzingutschein für 39 Liter Superbenzin*, der bei der von der Firma selbst betriebenen *werksinternen Tankstelle* einzulösen ist und dem Arbeitnehmer am 27. Januar 2004 ausgehändigt wird: Wenn diese 39 Liter Superbenzin zum Zeitpunkt der Einlösung, sei es am 27. Januar 2004 oder später, nicht mehr als 44 Euro kosten, kann die Freigrenze genutzt werden.

Da der Gutschein aber nicht bei einem Dritten einzulösen ist (daher gilt hier die oben genannte Lohnsteuerrichtlinie R 31 Absatz 1 Satz 7 nicht), wäre es einfacher, dem Arbeitnehmer einen Benzingutschein über 44 Euro auszuhändigen. Für diese 44 Euro kann dann

im Monat der Einlösung die Freigrenze genutzt werden.

- Ein *Warengutschein* für einen *Kühlschrank* aus dem *firmeneigenen Werksverkauf*, der dem Arbeitnehmer am 10. Dezember 2004 ausgehändigt wird, wird zum Zeitpunkt der Einlösung, also möglicherweise erst im Jahr 2005 im Rahmen des 1.080-Euro-Freibetrags nach § 8 Abs. 3 EStG berücksichtigt.

Die in diesem Fachbericht dargestellte Auffassung der Finanzverwaltung zu Warengutscheinen ist inzwischen durch BFH-Urteile vom 11.11.2010 weitgehend überholt.

Peter Koblack: *Neue Flexibilität bei Warengutscheinen. BFH schafft lästige Restriktionen der Finanzverwaltung restlos ab / Aktuelle Urteile*, EUREKA impulse 2/2011

- 1) EUREKA impulse 10/2000
Sachprämien im Ideenmanagement:
Psychologische Wirkung - Aktuelle
Steuer-Tipps - Vor- und Nachteile
- 2) EUREKA e.V.
Die gesetzlichen Grundlagen des
Betrieblichen Vorschlagswesens
Computer Based Training
ISBN 3-00-002550-2
- 3) EUREKA impulse 7/2002
Vorsicht Gutschein-Falle!
Ideenmanagement: Wann gilt die 50-
Euro-Freigrenze bei Sachprämien?
- 4) EUREKA impulse 3/2003
Warengutscheine ab 1.4.2003
Tipps für Warengutscheine, die bei
Dritten einzulösen sind

Diesen und andere Fachberichte finden Sie als PDF-Datei unter www.koblack.de in der Rubrik [ideeThek](#)

Impressum:

EUREKA impulse 1/2004 ISSN 1618-4653

EUREKA e.V. · Hartmannweg 12
D-73431 Aalen · www.eureka-akademie.de

Diese Veröffentlichung ist urheberrechtlich geschützt

© Januar 2004, Februar 2011
Peter Koblack